

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-  
Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten  
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des Kiessandtagebau Landsberg  
Antrag auf Planergänzung**

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH beantragte mit Schreiben vom 10.10.2022 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für die Planergänzung zum Vorhaben

**Vorhabenslaufzeitverlängerung für den Kiessandtagebau Landsberg**

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, im Folgenden Antragstellerin, betreibt am Standort Landsberg den gleichnamigen Kiessandtagebau. Für dieses Vorhaben wurde 1999 ein Rahmenbetriebsplan vorgelegt und für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 20.02.2007 abgeschlossen und wurde bis zum 31.12.2024 befristet.

Die Antragstellerin begehrt die Verlängerung des Rahmenbetriebsplans um zusätzliche 6 Jahre bis zum 31.12.2030, da die Vorräte und das Marktgeschehen eine Abbautätigkeit für diesen Zeitraum erwarten lassen.

Die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ergab, dass das Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien haben kann. Daher bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht bestehen darin, dass das Vorhaben auch in der geänderten Form keine erheblichen Umweltverschmutzungen und Belästigungen bzw. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter verursacht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.